

Annahmebedingungen

Stand: 17. Februar 2021

1. Grundlage

- 1.1. Grundlage für die Annahme von Abfällen ist der gültige Annahmekatalog zur Verwertung (R1) und Beseitigung (D10) von Abfällen sowie die *Verhalten bei Anlieferung von Abfällen*. Über das Verhalten auf dem Betriebsgelände wird mittels Hinweistafel an der Einfahrt zum Betriebsgelände hingewiesen.
- 1.2. EEW Hannover behält sich vor, eine Deklarationsanalytik auf Kosten des Abfallerzeugers einzufordern. EEW Hannover behält sich vor Anlieferungsmengen, Anlieferzeiten, Grenzwerte Analysenhäufigkeiten und zulässige Konzentrationen vorzugeben.

2. Anlieferung

- 2.1. Bei jeder Anlieferung ist dem Waage-Personal der *Anlieferschein über Auftrag* vorzulegen, der vom Abfallerzeuger abgestempelt und unterschrieben ist.
- 2.2. Die Anlieferung der Abfälle muss in loser Schüttung in Mulden oder Containern durch Fahrzeuge mit rückwärtiger Kippvorrichtung oder Schubboden erfolgen.
- 2.3. Bei Entladehilfe (Gabelstapler, Radlader) wird eine Entladepauschale z.Z. 150,00 € pro Anlieferung erhoben.
- 2.4. Bei der behördlich oder durch den Auftraggeber begleiteten Beseitigung wird eine Dienstleistungspauschale von z.Z. 250,00 € pro Anlieferung erhoben.

3. Anmeldung

- 3.1. Anmeldung der Anlieferungsmengen für die Folgewoche bis Donnerstag der laufenden Woche.
- 3.2. Für einzelne Abfälle werden gesondert Liefertermine vergeben.

Bei jeder Anlieferung sind die folgenden Kriterien der Abfälle zwingend einzuhalten:

4. Sperrige Abfälle

- 4.1. Die Kantenlänge der Abfälle muss kleiner als 100 cm in zwei Dimensionen mit einer Stärke kleiner 20 cm sein.
- 4.2. Der Abfall muss auf dem Rost vollständig verbrennen.
- 4.3. EEW Hannover besitzt keine Sperrmüllzerkleinerung.
- 4.4. Ausnahmen gelten nur in vorher vereinbarten Einzelfällen.

5. Kunststoff-Abfälle

- 5.1. Anlieferungen von reinen Kunststoffen nur nach vorheriger Absprache.
- 5.2. Anlieferungen von chlorhaltigen Abfällen nur nach vorheriger Absprache.
- 5.3. Geschäumte Kunststoffe nur nach vorheriger Absprache.
- 5.4. Für Monochargen HBCD-haltiger Dämmstoffe gelten gesonderte Annahmebedingungen.

6. Abfälle in Gebinden

- 6.1. Binderfarbe frei von brennbaren Lösungsmitteln bis max. 10 l pro Gebinde.
- 6.2. Nahrungs- und Genussmittel in Verkaufsverpackungen bis max. 1 l pro Gebinde.
- 6.3. Medikamente in Verkaufsverpackungen bis max. 1 l pro Gebinde.
- 6.4. Waschmittel und Körperpflegemittel in Verkaufsverpackungen bis max. 1 l pro Gebinde.

7. Grenzwerte

- 7.1. Grenzwert Chlor max. 1,0 % als halogenorganische Verbindung.
- 7.2. Grenzwert Schwefel max. 0,4 % bezogen auf den gemischten Bunkerinhalt.
- 7.3. Weitere Grenzwerte entsprechend der Anlagengenehmigung im Einzelfall.

Annahmebedingungen

Stand: 17. Februar 2021

8. Von der Annahme ausgeschlossen sind alle nicht im Annahmekatalog der EEW-Hannover aufgeführten Stoffe, insbesondere:

- 8.1. Nicht brennbare Abfälle (Gips, Glas- und Mineralwolle, Asbest, größere Mengen Eis, Schnee).
- 8.2. Massive metallische Gegenstände (Stahlschränke, Träger).
- 8.3. Massive Vollkörper (Holz, Gummi).
- 8.4. Geschnürte oder gepresste Ballen sowie gerollte, mehrlagige und gebündelte Stoffe.
- 8.5. Endlosbänder (Folien, Papier, Filmrollen).
- 8.6. Runde oder zylindrische Gegenstände (Fässer, Kanister, Tanks)
- 8.7. Befüllte Big-Bags nur in vorher vereinbarten Einzelfällen.
- 8.8. Flüssige und pastöse Stoffe, oder Stoffe, die bei der Verbrennung schmelzen (Bitumen, Teer, Wachs, Fett).
- 8.9. Staubende Abfälle (Toner, Farbpulver, Mehl, Schleifstäube).
- 8.10. Ausgasende, reaktive Stoffe.
- 8.11. Gefasste Gase (Kartuschen, Spraydosen, Gasflaschen).
- 8.12. Metall-Folien, -Stäube oder -Späne aus Leichtmetallen (Al, Mg, Be, sowie Legierungen).
- 8.13. Brennbare Flüssigkeiten nach GefStoffV.
- 8.14. Säuren, Laugen, ätzende Stoffe nach GefStoffV.
- 8.15. Selbstentzündliche Stoffe (Putzlappen mit ungesättigten Fetten, Leinöl).
- 8.16. Explosive Stoffe (Feuerwerkskörper, Munition).
- 8.17. Giftige Stoffe nach GefStoffV.
- 8.18. Radioaktive Stoffe nach GefStoffV und StrahlenSchV.
- 8.19. Geräte gem. BattG (Batterien, Akkumulatoren).
- 8.20. Geräte gem. ElektroG (Kühlgeräte, Bildschirme, Leuchtmittel, Elektrokleingeräte).
- 8.21. Abfälle für deren Entsorgung separate Rechtsnormen andere Behandlungsanlagen vorschreiben (menschliche und tierische Auswurfstoffe, Stalldung, ekelerregende Stoffe, Tierkadaver, infektiöser Krankenhausabfall, Zytostatika)
- 8.22. Monochargen von Kunststoffgranulat.
- 8.23. Glasfaser- oder carbonfaserverstärkte Kunststoffe (Karosserieteile, Sportgeräte, Bauteilen von Windkrafträdern, Fahrradhelmen).
- 8.24. Gemische mit HBCD-haltigen Dämmstoffen.
- 8.25. Abfälle mit einer Temperatur > 60°C (kompostierender Bioabfall)

9. Sonstiges

- 9.1. Die Bergung von Abfällen aufgrund Nichteinhaltung der Annahmebedingungen wird mit mindestens 500,00 € in Rechnung gestellt. Höhere Aufwendungen werden aufgelistet und in der jeweiligen Höhe in Rechnung gestellt.
- 9.2. Erhöhter Aufwand wird nach unseren jeweils gültigen Verrechnungssätzen weiterberechnet.
- 9.3. Nach Entladung ist die jeweilige Abkipfstelle besenrein zu hinterlassen.
- 9.4. Es gelten die AGB der EEW-Gruppe.
- 9.5. Für Klärschlämme gelten gesonderte Annahmebedingungen.
- 9.6. Für Schäden an der Anlage durch Stoffe, die nicht den Annahmebedingungen entsprechen, wird der Lieferant haftbar gemacht.

EEW Energy from Waste Hannover GmbH

17.21.2021,



Dirk Richter (Produktionsleiter)